

1. VERPFLICHTUNG LAUT GESETZ

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die jährliche, aufzeichnungspflichtige, wiederkehrende Überprüfung (= "JAWÜ") der gesamten PSAgA und Retteausrüstung (PSAzR) inkl. Steigschutzeinrichtungen, welche fest an einer Leiter angebracht sind, jährlich einmal durch eine fachkundige Person durchführen zu lassen.

Wird ein externes Unternehmen zur Überprüfung beauftragt, ist der Auftraggeber bzw. Besteller (Einkäufer) dazu verpflichtet, für die Bereitstellung aller Komponenten der PSAgA und der Retteausrüstung samt Bereitstellung der gültigen Gebrauchsanleitungen sowie für die Zugänglichkeit zu Steigschutzeinrichtungen zu sorgen!

Nicht oder nicht in prüfbarem, gereinigtem Zustand bereitgestellte Produkte werden vom Prüfer NICHT überprüft und dürfen vom Verwender nicht mehr benutzt werden !

Gemäß Normen und Richtlinien sind bei PSAgA und Retteausrüstung die jeweiligen Gebrauchsanleitungen BESTANDTEIL des Produkts .

Ohne der jeweiligen Gebrauchsanleitung, welche dem Produkt vom Lieferanten anlässlich der Lieferung beigelegt war, darf eine ÜBERPRÜFUNG NICHT erfolgen !

Zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Internet heruntergeladene Gebrauchsanleitungen entsprechen oft nicht der Original-Gebrauchsanleitung und dürfen für Überprüfungen als auch für die Verwendung durch den Anwender NICHT HERANGEZOGEN werden !

Bei fest montierten Verankerungen wie "Anschlageinrichtungen" gemäß EN 795 ist außerdem das Montageprotokoll oder die Fertigstellungsmeldung bereitzustellen, sofern nicht das Unternehmen des Prüfers selbst die Montage durchgeführt hat und der Prüfer die Montagevorgänge kennt.

Des Weiteren ist der Auftraggeber angehalten, einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, sodass Prüfung und Wartung ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt werden können:

- Saubere und zugängliche Werkbank mit einem Schraubstock mit Schonbacken
- Ausreichende natürliche Belichtung oder künstliche Beleuchtung
- Temperierter Arbeitsplatz (ohne permanenter Zugluft und ohne Gefahr vom nächsten Hubstapler oder Liftsessel angefahren zu werden etc.)
- Putzpapier oder Putzlappen

Ist zur Überprüfung von Komponenten der PSAgA persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden, darf eine Begehung (auch nur zu Prüfzwecken oder zur Inspektion) ohne Aufsichtsperson (**kein Alleinarbeitsplatz und Erfordernis einer Aufsichtsperson**) nicht erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass diese entsprechend ausgebildet und geeignet ist, im Falle eines Notfalls unverzüglich und unmittelbar mit dem Ausbringen des Prüfers aus der jeweiligen Zwangslage zu beginnen (Retteübung nicht länger als 1 Jahr zurückliegend — siehe PSA-V)!

Zur Überprüfung von Steigschutzeinrichtungen (z.B. an Kaminen / in Hochregallagern) und Horizontalsicherungsanlagen (z.B. auf oder über Kranbahnen) ist eine geeignete Aufsichtsperson während der Überprüfung der jeweiligen Anlage samt geeigneter Retteausrüstung vom Auftraggeber bereitzustellen !

Ist eine Bereitstellung einer geeigneten Aufsichtsperson samt Retteausrüstung durch den Auftraggeber nicht möglich, ist in der Bestellung der JAWÜ auch die Bestellung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum der jeweiligen Begehung zu berücksichtigen !

Ohne Aufsichtsperson dürfen Prüfer eine Anlage, zu deren Überprüfung und Inspektion und / oder Wartung PSAgA erforderlich ist, nicht begehen!

Weiteres siehe ASchG, ASt-V, AM-VO, PSA-V, BauV, Merkblätter und Richtlinien der AUVA, BG, SUVA etc.!

2. BEANSTANDUNGEN DER EINKÄUFER / BESTELLER WEGEN ZU LANGER PRÜFZEITEN

Beanstandungen durch Einkäufer betreffend den hohen Zeitaufwand für Überprüfungen können NICHT akzeptiert werden, wenn obige Anforderungen nicht erfüllt werden.

Bisher wurden von uns folgende "Nebentätigkeiten" erfüllt, welche naturgemäß einen erhöhten Zeitaufwand erforderten und auch von anderen Prüfern häufig NICHT durchgeführt werden.

- Suche nach Ausrüstung im gesamten Werk. Fundstellen waren z.B.:
 - * *Wäschekorb im Umkleideraum*
 - * *Dachflächen und Maschinenräume von Aufzügen*
 - * *mit Schutt befüllte Schubkarren, überdeckt mit Abbruchmaterial*
 - * *KFZ-Ladeflächen und -Kofferräume*
 - * *Seilbahnstützen (auf Gitterrosten liegend oder am Abhebebock hängend)*
 - * *Werkzeugkisten und Werkzeugladen diverser Mitarbeiter*
 - * *Drehsessel in einer Gießerei*
 - * *Dachböden*
 - * *Bedienstand einer Lokomotive*
 - * *Fahrzeug, verrostet unter der Bodenmatte*
 - * *Kranführerkabine über Düngemittellager*
 - * *Büro der Sicherheitsfachkraft*
 - * *Meisterkoje der Instandhaltungsleitung*
 - * *Garage und Montagegrube für Hubstapler*
 - * *Arbeitskorb von Hubstaplern, Kranen und Hubarbeitsbühnen*
 - * *Kranbahn, Kranausleger und Kranbrücke eines Laufkrans*
 - * *Gas-Zuleitung zu einem Drehofen*
 - * *Funk- und Beleuchtungsmaste*
 - * ...

- Reinigung der Ausrüstung von:
 - * *Beton, Spritzbeton, Mörtel, Fett, Farbe*
 - * *Sand und Zementstaub*
 - * *Chemikalien aller Art*
 - * *Abraum im Bergbau und in Steinbrüchen*
 - * *Insektennestern und Vogelkot*
 - * *Schlacke*
 - * *Schweißspritzern*
 - * *Stäuben aller Art*
 - * ...

Diese unvollständige Auflistung hilft dem Einkäufer vielleicht in Zukunft, die PSAgA– Komponenten **vor dem Eintreffen des Prüfers** zu finden.

3. VORGANGSWEISE BEI BEANSTANDUNGEN BETREFFEND DEN PRÜFAUFWAND

Bei zukünftigen Beschwerden über die "unnötig langen" Prüfzeiten werden in Hinkunft von unseren Prüfern angefertigt:

1. Fotodokumentation des zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzes (wegen der Erfordernis des Freiräumens von Gerümpel und Reinigung vor Aufnahme der Prüftätigkeiten)
2. Fotodokumentation der Auffindungsorte der einzelnen PSAgA– Komponenten
3. Zeiterfassung des Suchaufwandes für jede einzelne PSAgA– Komponente und der Gebrauchsanleitung der zu prüfenden Produkte

Diese Zusatzaufwendungen werden weiteren Zeitaufwand erfordern, welcher den Zeitaufwand für Prüfungen unweigerlich erhöht.

4. UMFANG DER JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN AUFZEICHNUNGSPFLICHTIGEN ÜBERPRÜFUNG

Im Gegensatz zu den **Prüfungen** durch viele andere Unternehmen umfasst unser üblicher "erweiterter" Prüfumfang zahlreiche weitere **Tätigkeiten, die über ein bloßes Ausscheiden nicht mehr zu verwendender Komponenten weit hinausgeht:**

1. Optische und Funktionskontrolle vor der eigentlichen Prüfung.
2. Äußere Reinigung von Höhensicherungsgeräten sowie Verzahnungen (z.B. von Exzentern von Auffanggeräten, Abseilgeräten).
3. Genaue Vermessung der Verschleißmarken, falls Werte vom Hersteller in der Gebrauchsanleitung angegeben werden.
4. Durchführung von Kleinreparaturen wie:
 - Wiederherstellung nachkennzeichenbarer Kennzeichnungen und Markierungen
 - Reparatur von Seilendverbindungen
 - Neukonfektionierung nicht mehr zulässiger Endverbindungen von Endverknötungen

- Reparatur von (noch reparablen) Schrumpfschlauchüberdeckungen von Seilvernhungen
- Fetten und Ölen aller Gelenke und Lagerungen von Auffanggeräten, Seilrollen, Seilklemmen, Flaschenzügen etc.
- Aufpolieren von Edelstahlseilen von Horizontalsicherungs- und Steigschutzsystemen
- Ausbiegen von Kauschen
- Reparatur von Spleißen
- Gängigmachen von Sicherheitshaken und Karabinern
- Revision von Höhensicherungsgeräten und Personenwinden vor Ort, sofern möglich
- Kennzeichnung der PSAgA als "ausgeschieden" durch Unkenntlichmachung der Herstellerkennzeichnung und der alten Prüfplakette(n) und Auftragen von (roter) Farbkennzeichnung
- Begründung in der Prüfliste (oder einer separaten Liste), weshalb ein Ablegen erfolgen musste
- Empfehlungen für die Nachbeschaffung ausgeschiedener PSAgA- Komponenten
- Rechtzeitige Warnung über, im Folgejahr auf Grund der Ablegereife abzulegenden und neu anzuschaffenden PSAgA- Komponenten

Wartungsarbeiten und damit verbundene Zerlegungsarbeiten dürfen durch Prüfer und Prüfinstitute ohne zusätzliche Befugnisse NICHT durchgeführt werden; verstehen sich jedoch in Bezug auf die Gebrauchsanleitungen der einzelnen Produkte als selbstverständlich !

Zahlreiche dieser Tätigkeiten können und dürfen wir nur deshalb durchführen, weil wir nicht nur Händler, sondern auch Hersteller sind und über das gebundene Gewerbe des "Ingenieurbüros" hinaus auch über die Gewerbeberechtigung "Schlosserei" verfügen und somit im Gegensatz zu "reinen Prüfern" auch fachmännisch Reparaturen und Revisionen durchführen dürfen. Außerdem sind unsere "Prüfer" aufgrund von produktspezifischen Schulungen durch zahlreiche Hersteller von diesen befugt, Revisionen von Höhensicherungsgeräten und Personenwinden an deren Produkte durchzuführen.

5. ZUSÄTZLICHE WARTUNGSTÄTIGKEITEN DURCH DEN ARBEITGEBER

Wird von einem **Arbeitgeber** nur die jährliche, aufzeichnungspflichtige, wiederkehrende Überprüfung von PSAgA beauftragt, ist dieser gemäß aller **Gebrauchsanleitungen für PSAgA verpflichtet, die Wartung selbst durchzuführen.**

Die dadurch anfallende Organisation der Maßnahmen als auch die Personalkosten entfallen, wenn die vorgeschriebenen Wartungstätigkeiten vom Prüfer im Rahmen der jährlichen, aufzeichnungspflichtigen, wiederkehrenden Überprüfung durchgeführt werden.

6. RESUMÉ

Macht sich der Einkäufer oder Besteller die Mühe, die Gesamtkosten für PSAgA und Retteausrüstung über einen Nutzungszeitraum von 5 oder 10 Jahren zu kalkulieren, wird er sofort erkennen, dass eine jährliche, aufzeichnungspflichtige, wiederkehrende Überprüfung inklusive Wartung und Kleinreparaturen und Austausch auszuscheidender Produkte aus synthetischen Fasern (Flaschenzüge, Auffangsysteme) weit kostengünstiger ist als die laufende vorzeitige Ausscheidung von Produkten bereits bei geringsten Mängeln.

Dazu sind allerdings über einen Zeitraum über 5 bzw. 10 Jahre außer der maximal zulässigen Verwendungsdauer zu berücksichtigen:

- Anschaffungskosten
- jährliche Prüfkosten
 - * *Suche nach den Komponenten im Werk (durch eigenes Personal)*
 - * *Prüfung und Wartung*
 - * *Prüfung alleine ohne Wartung*
 - * *Wartung alleine (durch eigenes Personal)*
- Lebensdauer von rein metallischen Komponenten (Karabiner, Geräte)
 - * *20 Jahre und mehr bei Wartung*
 - * *max. 3 Jahre ohne Wartung*
- Lebensdauer von Komponenten mit Bestandteilen aus synthetischen Fasern oder Kunststoffen erfahrungsgemäß (Seile, Bänder, Auffanggurte)
 - * *max. 10 Jahre bei mindestens jährlicher Reinigung*
 - * *max. 3 Jahre ohne Reinigung*

Zusätzlich wären die Reparaturkosten zu berücksichtigen, welche bei einer reinen Prüfung entfallen, da immer das gesamte System durch ein fabrikneues ersetzt werden muss, wogegen durch den Seiltausch bei Halte-, Auffang- und Rettensystemen nach 10 Jahren Gebrauchsdauer nur das Seil ersetzt wird, welches nach Überprüfung der noch vorhandenen metallischen Komponenten (Läufer, Seilklemmen, Flaschen der Flaschenzüge etc.) neu konfektioniert werden kann.

Werden unsere Prüfer wie in den meisten Unternehmen wie bisher vom Auftraggeber unterstützt und werden die Prüfzeiten nicht bemängelt, sind wir gerne bereit wie bisher die JAWÜ in der gewohnten Art und Weise und auch sorgfältige Such- und Reinigungstätigkeiten wie bisher für Sie durchzuführen !

Diese Hinweise sind Bestandteil der Auftragsvergabe für die JAWÜ.